

BESCHWERDEKAMMERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN PATENT  
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS  
DE L'OFFICE EUROPEEN  
DES BREVETS

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im Abl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 10. April 1997

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0028/96 - 3.2.4  
**Anmeldenummer:** 90118594.2  
**Veröffentlichungsnummer:** 0432388  
**IPC:** F04C 2/344  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Flügelzellenpumpe zum Fördern von pasteusen Massen,  
insbesondere von Wurstbrät

**Patentinhaber:**  
ALBERT HANDTMANN Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

**Einsprechender:**  
VEMAG Maschinenbau GmbH

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 100c)

**Schlagwort:**  
"Änderung während des Prüfungsverfahrens"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0028/96 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 10. April 1997

**Beschwerdeführerin:**  
(Patentinhaberin)

ALBERT HANDTMANN Maschinenfabrik  
GmbH & Co. KG  
Postfach  
D-88396 Biberach (DE)

**Vertreter:**

Grünecker, Kinkeldey,  
Stockmair & Schwanhäusser  
Anwaltssozietät  
Maximilianstraße 58  
D-80538 München (DE)

**Beschwerdegegnerin:**  
(Einsprechende)

VEMAG Maschinenbau GmbH  
Postfach 16 20  
D-27266 Verden (Aller) (DE)

**Vertreter:**

Speiser, Dieter K.  
Eisenführ & Speiser & Partner  
Martinistraße 24  
D-28195 Bremen (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 0 432 388 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 8. November 1995.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** H. A. Berger  
J. P. B. Seitz

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat gegen die am 8. November 1995 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über das Patent Nr. 0 432 388 die am 8. Januar 1996 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung wurde mit dem am 15. März 1996 eingegangenen Schriftsatz eingereicht.

Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 a) (mangelnde erfinderische Tätigkeit) und 100 c) EPÜ angefochten worden.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß der Gegenstand des erteilten Anspruches 1 im Hinblick auf die ursprüngliche Offenbarung unzulässig abgeändert worden sei (Artikel 100 c) EPÜ). Der Hauptantrag wurde daher abgelehnt. Der Hilfsantrag, der sich auf einen abgeänderten Anspruch 1 stützt, wurde gewährt.

- II. Der erteilte Anspruch 1 (Hauptantrag) hat folgenden Wortlaut:

"Flügelzellenpumpe (3) zum Fördern von pasteusen Massen, insbesondere von Wurstbrät, die aus einem Pumpengehäuse (6) und einem darin exzentrisch angeordneten, in Drehung versetzten Rotor (7) und in diesem radial verschiebbar gelagerten Flügeln (10) besteht, die mit der Wandung (11) des Pumpengehäuses (6) Förderzellen bilden und im abdichtenden Sinne zusammenwirken, wobei auf die Flügel (10) im Druckbereich der Pumpe vor dem Auslaß Druck in radialer Richtung ausgeübt wird, dadurch gekennzeichnet, daß der Radialdruck auf die Flügel (10) im Druckbereich der Pumpe vor dem Auslaß von einem in einer radialen

Ausnehmung der Wandung des Pumpengehäuses gelagerten Druckstück ausgeübt wird, welches mit seiner den Flügeln (10a - 10e) zugewandten Fläche (18) die Kontur der Innenwandung (11) des Pumpengehäuses ersetzt und daß ferner die Flügel (10a - 10e) radial durchgehend ausgebildet sind."

Der erteilte Anspruch 1 unterscheidet sich von dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 durch das erste Merkmal seines kennzeichnenden Teiles, nämlich "daß der Radialdruck auf die Flügel (10) im Druckbereich der Pumpe vor dem Auslaß von einem in einer radialen Ausnehmung der Wandung des Pumpengehäuses gelagerten Druckstück ausgeübt wird".

Das entsprechende Merkmal lautete im ursprünglich eingereichten Anspruch 1 folgendermaßen: "daß in einer radialen Ausnehmung (16) der Wandung (6) des Pumpengehäuses ein Druckstück (17) radial anstellbar gelagert ist".

- III. Am 10. April 1997 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.
- IV. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, daß bei der Abfassung des ursprünglich eingereichten Anspruches 1 zwar die Druckschrift DE-B-1 653 843 (D3) zugrundegelegt wurde, der Anspruch 1 im Prüfungsverfahren im Hinblick auf die von der Prüfungsabteilung genannte Druckschrift FR-A-2 338 399 (D4) (DE-A-2 601 347 der gleichen Patentfamilie) jedoch abgeändert wurde. Bei der Pumpe nach der Druckschrift D4 wirke aber das radial verstellbare Teil nicht mit den Flügeln zusammen, so daß nach wie vor die Pumpe nach der Druckschrift D3 als Ausgangspunkt genommen wurde.

Im Hinblick auf den angeführten Stand der Technik sei es im Prüfungsverfahren klar geworden, daß eine Abgrenzung

hinsichtlich der radialen Anstellbarkeit nicht erforderlich gewesen sei. Da es aus den ursprünglichen Unterlagen klar hervorgehe, daß der Radialdruck auf die Flügel im Druckbereich der Pumpe vor dem Auslaß von einem in einer radialen Ausnehmung der Wandung des Pumpengehäuses gelagerten Druckstück ausgeübt wird, sei es im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ zulässig dieses Merkmal in den Anspruch 1 aufzunehmen. Beim Lesen der ursprünglich eingereichten Beschreibung hätte der Fachmann sofort erkannt, daß die radiale Anstellbarkeit für die Funktion nicht unbedingt erforderlich, sondern lediglich vorteilhaft sei. Wesentlich sei das Einsetzen des Druckstückes an dieser Stelle, die dem Druckbereich der Pumpe gegenüberliegt, da das Druckstück hier als Widerlager dient und die Abnutzung an dieser Stelle der Pumpe sehr hoch ist. Es sei daher auch kein Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ die radiale Anstellbarkeit des Druckstückes im Anspruch 1 wegzulassen. Bei der Beurteilung einer Abänderung im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ sei zu berücksichtigen, daß Merkmale im Hinblick auf das, was der Fachmann aus dem Inhalt der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen aufgrund seines Fachwissens versteht, abgeändert und im Erteilungsverfahren auch erweitert werden können.

Eine Verletzung des Artikels 100 c) EPÜ (Artikel 123 (2) EPÜ) liege daher bei dem erteilten Anspruch 1 nicht vor.

Die Beschwerdeführerin hat in diesem Zusammenhang auf die Entscheidungen T 177/86 und T 187/91 hingewiesen.

- V. In ihrer Erwiderung auf die Argumente der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) angeführt, daß in den ursprünglichen Unterlagen durchwegs das Druckstück in Verbindung mit der radialen Anstellbarkeit angegeben sei. Hätte die Beschwerdeführerin eine andere Ausbildung beabsichtigt, so hätte sie dies in der ursprünglich eingereichten Anmeldung

angeben müssen. Es liege daher eine Verletzung des Artikels 100 c) EPÜ (Artikel 123 (2) EPÜ) vor.

#### VI. Anträge

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Zulässigkeit des Anspruches 1 des Hauptantrages im Hinblick auf Artikel 100 c) und 123 (2) EPÜ*
  - 2.1 Der erteilte Anspruch 1 unterscheidet sich von dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 durch das in Abschnitt II dieser Entscheidung angegebene Merkmal.
  - 2.2 Der Oberbegriff des erteilten und des ursprünglichen Anspruches 1 geht von einem Stand der Technik aus, wie er aus der Druckschrift DE-B-1 653 843 (D3) bekannt geworden ist. Bei dieser bekannten Flügelzellenpumpe ist im Innenbereich des Rotors ein Nocken undrehbar, aber radial verschiebbar angeordnet, auf welchem sich die Flügel mit ihrem in den Rotor ragenden Teil abstützen. Der Nocken ist mit Hilfe einer radialen Schlitzführung und einer Schrägfläche nach außen preßbar. Nach Angabe in der Beschreibung des angefochtenen Patents (Seite 2, Zeilen 14 und 15, ursprünglich eingereichte Beschreibung Seite 1, letzter Absatz) weist diese bekannte Flügelzellenpumpe einen komplizierten und großen baulichen

Aufwand auf. Außerdem sei ein sehr genaues radiales Einstellen und Nachstellen der Flügel nicht möglich.

- 2.3 Die auf Seite 2, erster Absatz der ursprünglich eingereichten Unterlagen angegebene Aufgabe besteht darin, eine Flügelzellenpumpe nach dem Oberbegriff des Anspruches 1 so auszubilden, daß mit einfachen baulichen Mitteln ein verbesserter Wirkungsgrad erzielt werden kann.

Die gleiche Aufgabe ist auch im erteilten Patent angegeben (vgl. Seite 2, Zeilen 16 und 17).

- 2.4 Als Lösung der Aufgabe ist in den ursprünglich eingereichten und in den erteilten Unterlagen jeweils der kennzeichnende Teil des dafür gültigen Anspruches 1 angegeben.

- 2.5 Zur Erläuterung der Lösung der Aufgabe ist in der ursprünglich eingereichten Beschreibung (vgl. Seite 2, dritter Absatz) angeführt, daß sich eine einfache Bauweise der Flügelzellenpumpe ergibt, weil alle für die Funktion wesentlichen Konturen in einem einzigen Teil liegen, nämlich im Pumpengehäuse. Zudem ist angeführt, daß die Einstellung und Nachstellung der Flügel von außen erfolgen kann und zwar mit sehr hoher Genauigkeit.

Von einer Möglichkeit ohne eine radiale Anstellbarkeit ist in den ursprünglichen Unterlagen nicht die Rede. Das einzige gezeigte und beschriebene Ausführungsbeispiel weist ein Druckstück mit Schrauben zum radialen Anstellen auf.

- 2.6 Aus dem Gesamtinhalt der ursprünglich eingereichten und der erteilten Unterlagen ergibt sich, daß die Nachteile der Flügelzellenpumpe nach der Druckschrift D3, bei der im Inneren ein radial verstellbarer Nocken vorgesehen ist, überwunden werden sollen. Wenn in Zusammenhang mit

der Pumpe nach der Druckschrift D3 über einen komplizierten und großen baulichen Aufwand gesprochen wird, kann es sich nur um den Aufwand handeln, der durch die Verstellbarkeit des Nockens hervorgerufen wird. In der Tat kann das einfache Anbringen eines festen, d. h. nicht verstellbaren Nockens innerhalb des Pumpengehäuses weder als kompliziert gelten noch einen großen baulichen Aufwand verursachen. Es ist gerade die Anpaßbarkeit des Nockens und die damit verbundene Notwendigkeit einer verstellbaren Anordnung, die die Konstruktion kompliziert macht und einen großen baulichen Aufwand erfordert.

Sowohl aus dem Ziel, diese bekannte Ausbildung durch eine vereinfachte Konstruktion zu ersetzen, als auch aus der Lösung der gestellten Aufgabe, erkennt der Fachmann beim Lesen der ursprünglich eingereichten Unterlagen eindeutig, daß das Druckstück radial anstellbar gelagert sein muß.

- 2.7 Die radiale Anstellbarkeit des Druckstückes ist daher ein für die Lösung der gestellten Aufgabe wesentliches Merkmal und ist als solches auch in den ursprünglich eingereichten Unterlagen angeführt. Ohne dieses Merkmal könnte eine Einstellung und Nachstellung des Druckstückes nicht erfolgen. Auch für einen verbesserten Wirkungsgrad ist es erforderlich, daß das Druckstück genau an die Flügel angestellt wird, damit kein zu großes Spiel an dieser Stelle und im Druckbereich auftritt. Dabei beinhaltet das Anstellen ein Verstellen, auch wenn es sich dabei um ein anfängliches Einstellen (z. B. bei Inbetriebnahme) oder um ein Nachstellen (bei Abnutzung) handelt (vgl. ursprünglich eingereichte Beschreibung Seite 2, zweiter und dritter Absatz). Auch setzt die radiale Anstellbarkeit eine sie ermöglichende Konstruktion voraus.

- 2.8 Die Beschwerdeführerin nennt zur Stützung ihrer Argumente die Entscheidungen T 177/86 und T 187/91.

Gerade in der Entscheidung T 177/86 ist jedoch angegeben (vgl. Abschnitt 4), daß eine Erweiterung eines Patentanspruches grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn für sie in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen eine Offenbarungsgrundlage vorhanden ist. Es muß aus den ursprünglichen Unterlagen für den Fachmann unmittelbar und eindeutig hervorgehen, daß der beanspruchte erweiterte Gegenstand vom Inhalt der ursprünglichen Anmeldung umfaßt wurde. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Auch in der Entscheidung T 187/91 ist auf eine Stütze in der ursprünglich eingereichten Beschreibung hingewiesen (vgl. Abschnitt 4). Die Angabe nur einer Lichtquelle im Anspruch 1 war dort möglich, da in der Beschreibung angegeben war, daß es auf der Hand liegt, daß auch mehr oder weniger Lichtquellen eingesetzt werden können.

- 2.9 Dem Argument, daß ein Druckstück (und seine Andrückfunktion) an sich in den ursprünglich eingereichten Unterlagen offenbart sei und deshalb dieses Merkmal, gestützt auf die ursprüngliche Offenbarung, auch ohne Verstellbarkeit im Patentanspruch 1 angegeben werden könnte, kann die Kammer nicht folgen, weil es an der Tatsache vorbeigeht, daß die Verstellbarkeit nach den ursprünglichen Unterlagen ein wesentliches Merkmal ist.

Der eindeutige Gesamthalt der durch die Anmelderin selbst geschaffenen Anmeldung ist so zwingend auf das verstellbare Druckstück ausgerichtet, daß eine andere, flexiblere Interpretation nach Meinung der Kammer nicht möglich ist. Ein Merkmal kann vom Gesamthalt der Anmeldung nicht losgelöst werden, sondern kann nur in diesem Gesamtrahmen interpretiert werden.

2.10 Die Beschwerdekammer sieht deshalb im vorliegenden Fall keine Stütze in den ursprünglich eingereichten Unterlagen für das Weglassen der radialen Anstellbarkeit des Druckstückes, da für die Lösung der gestellten Aufgabe durchwegs die Kombination eines Druckstückes mit einer radialen Anstellbarkeit offenbart wurde und auch ausgehend von dem nächstkommenden Stand der Technik (D3) die Lösung als diese Kombination zu verstehen ist. Die Kammer möchte noch feststellen, daß sich die vorliegende Entscheidung hinsichtlich der Frage des Weglassens wesentlicher Merkmale in eine weitgehend einheitliche Rechtsprechung einreicht.

2.11 Die Änderung, die zum erteilten Anspruch 1 geführt hat, verstößt daher gegen Artikel 100 c) EPÜ in Verbindung mit Artikel 123 (2) EPÜ. Deshalb kann der erteilte Anspruch 1 nicht aufrechterhalten werden.

### Entscheidungsformel

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

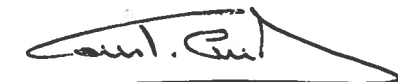
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries